



Nachrichten aus Brüssel

EuGH zur Erstattung von Auslandsbehandlungen

In einem neuen Urteil hat der EuGH die Bedingungen für eine Erstattung von Auslandsbehandlungen präzisiert (Urteil *Keller*, RS C-145/03).

Danach sind die Ärzte im EU-Aufenthaltsmitgliedstaat am besten in der Lage zu beurteilen, welche Behandlung der Kranke benötigt. Der betroffene Versicherungsträger ist an diese Beurteilung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Behandlung und an die Entscheidung, den Kranken in einen anderen Staat zu verlegen, gebunden.

Bei der bei einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger in Spanien versicherten Frau Keller wurde während ihres Aufenthaltes in Deutschland ein bösartiger Tumor festgestellt, der nach Auffassung der behandelnden deutschen Ärzte als so schwerwiegend angesehen wurde, dass nur eine Überweisung an eine Spezialklinik in Zürich reale Erfolgsaussichten für eine Behandlung böte. Die Erstattung der in der Schweiz angefallenen Behandlungskosten wurde von der spanischen Krankenkasse abgelehnt, da Frau Keller sich ohne Zustimmung ihrer Ortskrankenkasse für eine Therapie in einen Drittstaat begeben habe. Der EuGH entschied jedoch, die nach der EU-Verordnung 1408/71 im Rahmen des Formblatts E-111 zulässige Behandlung im Aufenthaltsmitgliedstaat schließe auch bei einer entsprechenden Diagnose der behandelnden Ärzte vor Ort die Behandlung in einem Drittstaat ein und verlange nicht eine Rückkehr nach Spanien, um sich dort einer Therapie zu unterziehen.

Programm der Hochrangigen Gruppe für Gesundheitsdienste

Die Hochrangige Gruppe für Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Versorgung hat ihre Arbeitsschwerpunkte für 2005 festgelegt. Danach werden sich die Experten prioritär mit Fragen der Patientenmobilität und insoweit mit den Themen: „Leitlinien für den An- bzw. Verkauf grenzüberschreitender

Gesundheitsversorgung, Definition von Referenzzentren, Erfahrungsaustausch zur Patientensicherheit, Auswirkungen von EU-Politiken auf die nationalen Gesundheitssysteme“ befassen.

Gesundheits- und Verbraucherschutz 2007 bis 2013

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung „Über mehr Gesundheit, Sicherheit und Zuversicht für die Bürger – Eine Gesundheits- und Verbraucherschutzstrategie“ einen Vorschlag für ein EU-Aktionsprogramm in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz 2007 bis 2013 vorgelegt. Die Kommission erwartet sich durch die Zusammenlegung von Gesundheit und Verbraucherschutz Synergieeffekte und eine verstärkte Außenwirkung. Beide Bereiche würden zudem dem im EG-Vertrag festgelegten Ziel, die Lebensbedingungen in der EU zu verbessern, dienen.

Insbesondere folgende Ziele werden mit dem Programm verfolgt: Schutz der Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der einzelne keinen Einfluss hat; Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und Verbraucherinteressen; Einbeziehung der Ziele der Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik in allen übrigen Bereichen der EU-Politiken. Hinsichtlich der Gesundheitspolitik werden insbesondere folgende spezifische Ziele formuliert: Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen (Geflügelpest, Bioterrorismus), Förderungen von Strategien hin zu einem gesünderen Lebensstil (Tabak, Alkohol, Ernährung), Beitrag zur Senkung der Inzidenz schwerer Krankheiten (HIV), Beitrag zur Entwicklung effektiver und effizienterer Gesundheitssysteme. Für das Programm sollen insgesamt 1,203 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Der Kommissionsvorschlag liegt dem Rat und Europäischen Parlament zur Entscheidung vor.

Friedrich von Heusinger,
Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel